**Hinweise zur Begründung der wirtschaftlichen Voraussetzungen**

**für die Sozialpartnervereinbarung bei Kurzarbeit (Phase 5 ab 01.07.2021)**

Voraussetzung für Kurzarbeit ist, dass die wirtschaftliche Situation ohne Kurzarbeit eine Kündigung der betroffenen MitarbeiterInnen nach sich ziehen würde. Mangelnde Auslastung alleine genügt nicht, vielmehr müssen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die zur Kündigung führen würden, durch konkrete Angaben plausibel gemacht werden.

Um die Kurzarbeit in Phase 5 beantragen zu können, muss auch bereits in Phase 4 Kurzarbeit in Anspruch genommen worden sein.

Grundsätzlich bemühen sich RAK Oberösterreich und GPA durch Kontaktaufnahme fehlerhafte oder nicht schlüssige Anträge durch die weitere Einholung von Informationen oder Korrekturen zu erledigen. Folgende Punkte sind bei der Beantragung von Kurzarbeit in ihrer Begründung darzulegen bzw. zu berücksichtigen und machen somit den Antrag plausibel, was zu einer raschen Bearbeitung beiträgt:

Die Arbeitszeit darf um **maximal 50 %** reduziert werden. Der Umsatzrückgang muss zum Ausmaß der Kurzarbeitszeitreduktion in Verhältnis stehen. Hintergrund ist, dass die wirtschaftliche Situation, Kurzarbeit (für die GPA auch dem Umfang nach) notwendig machen muss. Eine 50%ige Arbeitszeitreduktion ist für die GPA selbst unter Annahme einer erwarteten Umsatzprognose von minus 20% nicht verhältnismäßig. Anträge, bei denen die Umsatzprognose von der Arbeitsreduktion abweicht, werden in Phase 5 abgelehnt. Eine Bekanntgabe von anderen Kennziffern um die begehrten Arbeitszeitreduktion plausibel machen, ist nicht mehr möglich.

Verhältnismäßig ist eine Arbeitszeitreduktion, wenn die durchschnittliche Arbeitszeitreduktion berechnet an Hand aller MitarbeiterInnen der Kanzlei (Gesamtausmaß aller wöchentlicher Arbeitsstunden in der Kanzlei ohne Kurzarbeit verglichen mit dem Gesamtausmaß aller wöchentlichen Arbeitsstunden nach der Reduktion) in angemessener Relation zur negativen Umsatzprognose bzw. dem Umsatzrückgang steht.

**Weiters ist in der wirtschaftlichen Begründung bitte anzuführen:**

* In welchem Spezialgebiet/Themenfeld ist die Kanzlei tätig?
* Warum kommt es durch COVID gerade in diesem anwaltschaftlichen Geschäftsfeld zu einer massiven Störung?
* Welche Tätigkeiten der betroffenen MitarbeiterInnen werden derzeit weniger nachgefragt? Was unterscheidet diese von jenen MitarbeiterInnen, die nicht zur Kurzarbeit angemeldet sind?
* Wie hoch ist das Volumen der reduzierten Arbeitszeit durchschnittlich auf alle MitarbeiterInnen der Kanzlei betrachtet?
* Bei Familienmitgliedern, seit wann sind die von Kurzarbeit betroffenen MitarbeiterInnen in der Kanzlei beschäftigt?
* Wenn nur eine Person zur Kurzarbeit angemeldet ist, ist diese KonzipientIn?